Volksbank Mittelhessen

Pfändungen

-Wichtige Fragen und Antworten-

Was passiert, wenn eine Pfändung eingeht?

Wenn Ihr Konto/Ihre Konten gepfändet werden, bedeutet dies, dass die Bank das Guthaben bis zur Höhe des Pfändungsbetrags nicht mehr an Sie auszahlen darf. Ihr Konto wird, sofern es **kein Pfändungsschutzkonto** ist, bis zur Höhe des gepfändeten Betrages mit sofortiger Wirkung gesperrt. Die Pfändung betrifft außer dem aktuellen Guthaben auch zukünftige Geldeingänge. Wir informieren Sie über die Pfändung und senden Ihnen eine Mitteilung mit einem Zahlungsauftrag zu.

Was ist ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) bietet für Sie die Möglichkeit, bei einer Kontopfändung Geldbeträge zu schützen. Hierdurch kann das Existenzminimum gesichert werden. Der pfändungsfreie Betrag (Freibetrag) beträgt aktuell 1.560,00 € pro Kalendermonat.

Ich besitze kein P-Konto. Was kann ich tun?

Damit ein Girokonto in ein P-Konto umgewandelt werden kann, müssen Sie tätig werden und einen hierauf gerichteten, unterschriebenen Antrag bei der Bank stellen.

Mein Girokonto wurde gepfändet, kann ich es trotzdem (rückwirkend) noch in ein P-Konto umwandeln lassen?

Ja. Die Bank darf erst nach Ablauf von einem Monat ab Eingang des Pfändungsbeschlusses den pfändbaren Betrag an den Pfändungsgläubiger auszahlen. Wandeln Sie innerhalb von einem Monat nach Eingang einer Pfändung Ihr Konto um, gilt der Schutz rückwirkend ab Eingang der Pfändung.

Kann ich mehrere P-Konten haben?

Nein. Jede Person darf nur ein P-Konto führen. P-Konten können nicht als gemeinschaftliche Konten geführt werden.

Wie lang kann das Guthaben auf meinem P-Konto übertragen werden?

Verbraucht der Kontoinhaber ab 01.12.2021 sein geschütztes Guthaben im laufenden Kalendermonat nicht oder nicht vollständig, wird die Übertragung des Restguthabens von einem Kalendermonat auf drei Kalendermonate erweitert. Künftig kann der P-Kontoinhaber also in den folgenden drei Kalendermonaten zusätzlich über das übertragene Restguthaben verfügen. Soweit auch im dritten Kalendermonat nicht über das Restguthaben verfügt wird, muss es zu Beginn des vierten Kalendermonats an den Gläubiger ausgezahlt werden.

Wo kann ich als P-Kontoinhaber sehen welche Beträge mir noch zur Verfügung stehen?

Als P-Konto Inhaber erhalten Sie die Information über den auszahlbaren Pfändungsfreibetrag und den Betrag, der mit Ablauf des laufenden Kalendermonats nicht mehr pfändungsfrei ist im OnlineBanking/ VR Banking App bei den Details und am GAA bei der Kontostandsinformation ausgewiesen.

Wie beauftrage ich eine Übertragung aus gepfändeten Gemeinschaftskonten?

Um künftig zu verhindern, dass ein von einer Pfändung erfasstes Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto nach Ablauf der Zahlungssperre an den Gläubiger ausgezahlt werden muss, wurde eine Übertragungsmöglichkeit eingeführt.

Innerhalb der einmonatigen Zahlungssperre können der Schuldner und die anderen Mitkontoinhaber, die nicht Schuldner sind, Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf eigene Zahlungskonten bei der Bank übertragen. Die Pfändung bleibt für das Zahlungskonto des Schuldners wirksam. Durch die Umwandlung seines Zahlungskontos in ein Pfändungsschutzkonto, ebenfalls innerhalb der einmonatigen Zahlungssperre, kann der Schuldner das von ihm übertragene Guthaben schützen. Der Übertragungsbetrag pro Mitkontoinhaber wird grundsätzlich anteilig berechnet („nach Kopfteilen“).

Einen entsprechenden Auftrag finden Sie auf unserer Homepage und im Ebanking als Serviceauftrag.

Wie kann ich eine Pfändung begleichen oder eine Teilzahlung veranlassen?

Sie können den zugesandten Zahlungsauftrag per Mail, Fax oder in einer Filiale abgeben. Außerdem finden Sie einen entsprechenden Serviceauftrag zur Zahlung im Online-Banking und der VR-Banking App unter dem Reiter Service. Die Bearbeitung und Ausführung des vorbereiteten Zahlungsauftrags erfolgen ohne zusätzliche Kosten für Sie.

Kann ich meinen monatlichen Grundfreibetrag erhöhen lassen?

In bestimmten Fällen ist das möglich. Wenn Sie Unterhalt leisten und/oder Sozialleistungen für weitere Personen entgegennehmen, die mit Ihnen zusammenwohnen und/oder wenn Sie Kindergeld beziehen, besteht die Möglichkeit, den monatlichen Freibetrag erhöhen zu lassen. Der Freibetrag kann sich damit zusätzlich um das Kindergeld und den gesetzlichen Unterhalt, um Geldleistungen zum Ausgleich eines Körper- oder Gesundheitsschadens und um einmalige Sozialleistungen erhöhen.

Einen entsprechenden Vordruck finden Sie auf unserer Homepage unter „Formulare von A-Z“ unter dem Namen „P-Konto-Bescheinigung“.

Die von Ihnen ausgefüllte Bescheinigung kann vom Jobcenter, der Familienkasse, der Krankenkasse, der Pflegekasse, dem Arbeitgeber oder der Schuldnerberatung unterschrieben werden (siehe auch „Merkblatt für die Beantragung von Bescheinigungen zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrages“ unter Formulare von A-Z auf unserer Homepage).